

# N u t s - B l a t t .

No. 27.

Marienwerder, den 6ten Juli

1838.

## A u f f o r d e r u n g

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in den bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner Se. Majestät der Kaiser von Rußland beschloßen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih' und Glied' stehenden Erbberechtigten, aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiemit aufgefodert, ihre Erbberechtigungscheine und Führungsnote sofort an die Landwehr-Behörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28ten Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.

v. Rauch.

## Ober-Präsidential-Bekanntmachung.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 17ten Mai c. nach dem Antrage der Provinzial-Stände von Preußen zu bestimmen geruhet, daß die Verordnung vom 21sten Juli 1827 wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises und gleicher Schlittenkappen in der Provinz Preußen auf einspännige Schlitten (sogenannte Waschen) und auf die zum Transport von Langholz bestimmten Schleppschlitten keine Anwendung finden soll.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten Juni 1838.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von  
Preußen.

v. Schön.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Folge der im Amtsblatt Nro. 15. erlassenen Aufforderung vom 10ten April c. sind für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Oder-Niederungen ferner an Unterstützungs-Beiträgen eingegangen: 22. durch die Kreis-Kasse zu Conitz: 1) von der Gemeinde Jacobsdorf 1 Rthlr. 26 sgr. 6 pf., — 2) von dem Pächter Hölbarth zu Komorße 10 sgr. 23) durch die Kreis-Kasse zu Dt. Crone: 1) von der Gemeinde Kefburg 20 sgr., — 2) von der Gemeinde Arnstfelde 10 sgr. 6 pf., — 3) von dem Magistrat zu Gastrow 2 Rthlr. 11 sgr., — 4) von der Stadt Lüß 6 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. — 5) von der Gemeinde Brunk 18 sgr., — 6) von der Stadt Märkisch-Friedland 9 Rthlr., — 7) von der Gemeinde Worderf 1 Rthlr. 15 sgr. 24. durch die Kreis-Kasse zu Culm: 1) von den Einsassen zu Kämppe 7 Rthlr. 25 sgr., — 2) von dem Schullehrer Meyer zu Astronetzko der gesammelte Beitrag mit 10 pf., — 3) von der Dorfschaft Kokocho 26 Rthlr. 5 sgr. 25. durch die Kreis-Kasse zu Flatow: 1) von dem Bürgermeister Krüger in Camin durch Sammlung 3 Rthlr. 20 sgr., — 2) von dem Herrn Pfarrer Peterson durch Sammlung: a) von der Gemeinde Pehewo 2 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., b) von der Gemeinde Tarnowke 2 Rthlr. 12 sgr. 7 pf., c) von der Gemeinde Ossowke 1 Rthlr. 1 sgr. 3 pf., d) von der Gemeinde Paruscha 1 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., e) von der Gemeinde Sokollnow 1 Rthlr. 25 sgr., f) von der Gemeinde Wengerz 1 Rthlr., — 3) von dem Magistrat zu Flatow durch Sammlung 3 Rthlr. 26 sgr. 6 pf., — 4) von dem Magistrat zu Banderburg desgleichen 4 Rthlr. 16 sgr. 10 pf. 26. durch die Kreis-Kasse zu Graudenz: von der Stadt Rehden 9 Rthlr. 19 sgr. 8 pf. 27. durch die

Kreis:Kasse Löbau zu Neumark: von der Stadt Löbau 1 Rthlr. 3 sgr. 2 pf.  
 28. durch die Kreis:Kasse zu Rosenberg: 1) von dem Dominio Finckenstein  
 durch Sammlung 2 Rthlr. 21 sgr. 1 pf., — 2) von dem Dominio Naudnitz  
 dergleichen 3 Rthlr. 9 sgr. 11 pf. 29. durch die Kreis:Kasse zu Schlochau:  
 1) von der Stadt Baidenburg 22 sgr., — 2) von der Stadt Schlochau  
 3 Rthlr. 23 sgr. 10 pf. 30. durch die Kreis:Kasse zu Schweß: 1) von dem  
 Herrn Dekan Lakomecki zu Gruczno 15 sgr., — 2) von der Frau v. Jesewska  
 zu Topolino 3 Rthlr., — 3) von dem Herrn Probst Cichocki daselbst 15 sgr., —  
 4) von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Rüdgersch zu Supponin 1 Rthlr., —  
 5) von dem Herrn Pächter Rasniß zu Niewiczin 1 Rthlr., — 6) von dem  
 Herrn Rittergutsbesitzer v. Balkawicz zu Briesen 1 Rthlr., — 7) von dem  
 Herrn Rittergutsbesitzer Bleck zu Lowin 1 Rthlr. — 8) von dem Herrn  
 Rittergutsbesitzer v. Wedelstedt zu Prust 2 Rthlr., — 9) von dem Herrn  
 Rittergutsbesitzer Medtke zu Lowineck 1 Rthlr., — 10) von dem Herrn Ritter-  
 gutsbesitzer v. Lembinski zu Lasewo 15 sgr., — 11) von dem Herrn Ritter-  
 gutsbesitzer v. Lembinski zu Lonsk 1 Rthlr., — 12) von dem Herrn Pächter  
 v. Jaskinski zu Gawnonice 10 sgr., — 13) von dem Herrn Gutsbesitzer  
 Schumacher zu Szewno 15 sgr., — 14) von dem Herrn Amtmann Ebel zu  
 Szynkowo 1 Rthlr., — 15) von dem Herrn Amtmann Hesse zu Pr. Ko-  
 nopath 10 sgr., — 16) von dem Herrn Rittergutsbesitzer Kummer zu Wal-  
 dowo 1 Rthlr., — 17) von dem Herrn Amtsrath Rhenius zu Schweß durch  
 Sammlung: a) von den Einsassen zu Ostrower:Kämpfe 5 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.,  
 b) von den Einsassen zu Trempel 3 Rthlr. 10 sgr., c) von dem Herrn Wüh-  
 lenbesitzer Meyer zu Grabower:Mühle 15 sgr., d) von der Dorfschaft Dt.  
 Westphalen 2 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., — 18) von dem Domainen:Rent:Amte  
 Neuenburg durch Sammlung: a) von der Dorfschaft Montau 36 Rthlr. 10 sgr.,  
 b) von der Dorfschaft Gr. Lubien 10 Rthlr. 18 sgr. 3 pf., c) von der Dorf-  
 schaft Dragatz 2 Rthlr. 19 sgr., — 19) von dem Herrn Rittergutsbesitzer  
 v. Schwanefeld auf Sartowitz 1 Rthlr., — 20) von dem Herrn Ritter-  
 gutsbesitzer Schlieper auf Milewo 20 sgr., — 21) von dem Herrn Ritter-  
 gutsbesitzer v. Grabowski zu Bankau 5 sgr., — 22) von dem Herrn Ritter-  
 gutsbesitzer Märker zu Kolau 5 sgr., — 23) von dem Herrn Rittergutsbes-  
 itzer v. Gordan zu Lasowitz 1 Rthlr., 24) von dem Herrn Finanz:Rath  
 Fesmer zu Gellen 1 Rthlr., — 25) von der Frau Generalin v. Krohn zu  
 Gruppe 5 sgr., — 26) von der Frau Majorin v. Krohn zu Gruppe 15 sgr.,  
 — 27) von dem Magistrat zu Neuenburg durch Sammlung 11 Rthlr. 13 sgr.  
 6 pf. 31. durch die Kreis:Kasse zu Suhm: 1) von der Gemeinde Klein  
 Brodsende 5 Rthlr. 5 sgr., — 2) von dem Herrn Gutsbesitzer Konopacki  
 zu adel. Schardan 4 Rthlr. 32. durch die Kreis:Kasse zu Thorn, die von

dem Landrathsamte daselbst gesammelten Beiträg., als: 1) durch den Gensd'arm Gemoll 7 Rthlr. 7 Sgr. 6 pf., — 2) durch den Gensd'arm Wiederkamp 7 Rthlr. 7 Sgr. 3 pf., — 3) durch den Gensd'arm Müller 2 Rthlr. 9 Sgr., — 4) durch den Gensd'arm Vorr-au 1 Rthlr. 7 Sgr., — 5) durch den Gensd'arm Ledig 28 Rthlr. 5 Sgr. 6 pf., — 6) durch den Gensd'arm Zielisch 3 Rthlr. 26 Sgr., — 7) durch den Kreisboten Freudenreich 24 Sgr. 6 pf. 33. von Herrn v. R. 5 Rthlr. 34. durch das Domainen-Kont-Amt zu Mewe: von den Ortschaften des Amtsbezirks 3 Rthlr. 16 Sgr. 6 pf. 35. durch den Konsistorial-Rath Giebtow: 1) von der Gemeinde Rauden und deren Schule 3 Rthlr. 19 Sgr. 4 pf., — 2) von der Schule zu Ellerwalde 21 Sgr. 36. von dem Magistrate zu Marienwerder durch Sammlung 21 Rthlr. 15 Sgr. und 37. durch den Schulzen Klatt von der Dorfschaft Johannsdorf, Kreis Marienwerder 11 Rthlr. 10 Sgr.

Ueberhaupt sind bis jetzt eingegangen 983 Rthlr. 12 Sgr. 3 pf. incl. 5 Rthlr. Gold und davon abgeführt:

- 1) an den Hilfsverein zu Glogau 489 Rthlr. incl. 5 Rthlr. Gold und
- 2) an den Hilfsverein zu Brieken 489 Rthlr.

Der Ueberrest wird mit den später eingehenden Unterstützungs-Beiträgen abgeführt werden.

Für die hier nachgewiesenen Unterstützungs-Beiträge sagen wir im Namen jener verunglückten Bewohner den edlen Gebern unsern innigsten Dank. Fernere milde Beiträge werden wir mit Freuden in Empfang nehmen und zu ihrer Bestimmung gelangen lassen.

Marienwerder, den 3ten Juli 1838.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Nordenflicht.

Der Landrentmeister.  
Donath.

Obgleich die in mehreren Kreisen und Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirks ausgebrochene Maul- und Klauenseuche unter dem Rind-, Schaaf- und Schwarzviehe weniger in der Verbreitung eines Ansteckungsstoffs als hauptsächlich in allgemeinen schädlichen Einflüssen begründet zu sein scheint, es mithin hierbei der Anwendung derjenigen durchgreifenden polizeilichen Maasse regeln nicht bedarf, welche bei dem Ausbruche anderer Viehseuchen in der Regel Platz greifen müssen, so ist es doch rathsam, der Verbreitung der Seuche, in so weit als solche auf dem Ansteckungswege vermittelt werden kann, durch genaue Befolgung nachstehender Vorschriften entgegen zu wirken:

- 1) Bei dem Ausbruche der Krankheit sind die kranken Thiere von den gesunden, unter Zuthellung besonderer Geschirre zur Darreichung des Futters und des Getränkes, zu trennen, auch auf abgesonderte Weideplätze

und zwar mit Vermeidung aller Annäherung an gesunde Viehstände zu treiben.

- 2) Der Genuß der Milch und des Fleisches kranker Thiere ist nicht unbedingt zu gestatten, sondern bleibt von dem vorhandenen Grade der Krankheit dergestalt abhängig, daß in allen irgend bedeutenden Erkrankungsfällen, der Genuß und Verkauf des Fleisches und der Milch zu verhindern ist.
- 3) Nach Beseitigung der Seuche unter einem Viehstande, muß die Reinigung der Stallgeräthe, der Stallungen, so wie die Vernichtung des Lagerstrohes in bereits bekannter Art und Weise, zur Verhinderung neuer Ausbrüche erfolgen, auch der Dünger sogleich fortgeschafft werden.
- 4) Da der Verdacht obwaltet, daß die Seuche in mehrere Ortsschaften, durch die von auswärts in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingetriebenen, mit derselben behafteten Schwarzvieh-Heerden eingeschleppt worden ist, so haben die Orts-Polizei-Behörden eine verschärfte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand solcher Heerden zu richten, dieselben erforderlichen Falles anzuhalten, die kranken von den gesunden Thieren zu trennen, und das Forttreiben jener, erst nach bewirkter Herstellung zu gestatten.

Die Herren Landräthe und die Orts-Polizei-Behörden haben die Ausführung dieser Vorschriften zu kontrolliren.

#### Kennzeichen der Krankheit.

Die Maulseuche beginnt gleich der Klauenseuche in der Regel mit bald lebhafteren, bald wieder geringeren fieberhaften Erscheinungen, mit denen sich vermehrter Durst, Nachlaß vom Fressen, beschleunigtes Athemholen, meist erschwerter Mistabsatz, und Verringerung der Milchabsonderung als allgemeines, eine lebhaftige Röthung der Schleimhaut des Mauls und der Nase, welche gleichzeitig heiß und trocken wird, als örtliche Krankheitszeichen verbinden.

Mehrentheils am 2ten oder 3ten Tage erhebt sich die entzündete Schleimhaut an den afficirten Stellen zu Bläschen verschiedener Größe, welche mit einer gelblichen oft trüben Flüssigkeit gefüllt sind, nach Verlauf einiger Tage flachen, worauf sich die Schleimhaut an den befallenen Stellen, in weißen Flocken abschält.

Nach dem Ausbruche dieser Blasen, welche auch auf der Schleimhaut der Nase, der Zunge, an den Eutern und der Schaam der Kühe beobachtet werden, hören meistens und zwar in allen gutartigen Fällen, die Fieberbewegungen auf, wogegen fast bei allen Thieren die reichliche Absonderung eines läßigen Schleimes eintritt.

Bei dem Schaafe tritt eine weißliche Färbung der in großen

Schälen sich abschälenden Schleimhaut, und bei den Schweinen die Erscheinung bleicher auch wohl bläulicher Flecken am Zungencande und den Lippen, die Stelle der Bläschen.

Die theils gleichzeitig mit der Maulseuche, theils in Verbindung mit derselben vorkommende Klauenseuche, beginnt ebenfalls in der Mehrzahl mit fieberhaften Erscheinungen, denen nach Verlauf von 2 — 3 Tagen Hinken der erkrankten Thiere folgt, und bei der Untersuchung der Klauen, deren Krone sehr warm, trocken, beim Drucke empfindlich und entzündlich geschwollen gefunden wird.

Hierauf bilden sich an der Krone und im Klauenspalte kleine, mit gelblicher Lymphe gefüllte Bläschen, welche bald nach ihrem Erscheinen platzen, und eine nässende, klebrige Stelle zurücklassen, worauf in leichteren Fällen, bei sorgfältiger Pflege und günstigen äußern und innern Bedingungen, die Heilung in der Regel binnen wenigen Tagen erfolgt, im entgegengesetzten Falle aber die Krankheit langwierig wird, und nicht selten mit dem Ausschube endigt.

Die Behandlung der Maulseuche erfordert im leichtern Grade der Krankheit nur die Anwendung kühlender, gelinde eröffnender Salze, Glaubersalz, Salpeter, Weinsteinrahm, und nur bei heftigem Fieber schiebt man deren Gebrauche einen Ueberlaß voraus. Sind die Thiere jedoch schlecht genährt, ist eine Hinneigung zum Fauligen wahrnehmbar, so giebt man kleinere Portionen der obengenannten Salze mit bitteren Mitteln in Verbindung, z. B. Wachholderbeeren, Meisterwürz, Enzian, Kalmus, Wermuth. Bei heftiger Entzündung des Mauls und dem Ausbruche der Bläschen auf der Schleimhaut, bestreicht man dieselbe öfters am Tage vermittelst eines Pinsels mit einer Mischung von Honig und Essig, oder Salzsäure, denen man eine starke Abkochung von Kleien, oder bei mehr fauligem Zustande, von Eichen- oder Weidenrinde zusetzt.

Gleichiges Ausspritzen des Mauls mit Wasser und Essig, erleichtert gleichzeitig die Thiere sehr.

Bei mangelndem oder fehlendem Mistabsatze, werden Klystire mit Nutzen in Gebrauch gezogen.

Bei der Klauenseuche sind Reinlichkeit der Ställe, der Streu und ein hochgelegener trockener Weidegang wesentliche Erfordernisse für einen günstigen Verlauf der Krankheit.

Die in bedeutenderen Fällen etwa nothwendig werdende allgemeine Behandlung, stimmt mit der bei der Maulseuche bereits angegebenen überein, wogegen örtlich, und so lange die Entzündung dauert, kalte Waschungen der Klauen, häufiges Anfeuchten derselben mit Bleiwasser, eine Mischung

von Honig und Essig, bei tief eindringenden Geschwüren sorgfältige Reinhaltung derselben durch Auswaschen mit Kalkwasser, Seifenwasser und Ausstreuen von Kohlenpulver, oder in schlimmeren und langwierigeren Fällen, eine Verbindung des Myrthenpulvers mit Kohlenpulver, der Kupfer-Sauerhonig und Waschungen von Abkochungen der Eichen- oder Weidenrinde, mit Nutzen in Gebrauch gezogen werden können. Marienwerder, den 22sten Juni 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Auf den in dem Dorfe Kehlwalde, Graudenzcr Kreises, bestehenden Jahrmärkten findet ein Verkehr mit Pferden und Rindvieh, mithin auch der Kauf, Verkauf oder Tausch derselben, nicht Statt.

Da dies häufig unbeachtet geblieben ist, so wird das dabei theilhabende Publikum mit dem Beisügen darauf aufmerksam gemacht, daß wenn demnach geachtet auf den gedachten Märkten Vieh zum Verkauf gestellt werden sollte, die Kontravenienten die Strafen des verbotenen Hausirhandels zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 26sten Juni 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

Die Quittungen über die im IV. Quartal pr. bei der hiesigen Regierungshaupt-Kasse zur definitiven Vereinnahmung gekommenen Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forst-Realitäten und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitationen sind mit den vorschriftmäßigen Bescheinigungen der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden versehen heute den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zugestellt worden und können bei denselben nunmehr gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Bescheinigungen von den Einzählern in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 21sten Juni 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge hoher Bestimmung wird die Kariolpost zwischen Graudenz und Lessen zum 1sten Juli c. aufgehoben und an deren Stelle eine Kariolpost-Verbindung zwischen Graudenz und Bischofswerder über Lessen zum Anschluß an die Marienwerder Neidenburger Fahrpost von gedachtem Zeitpunkte ab eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Graudenz,

Mittwoch und Sonnabend 6 Uhr früh;

in Bischofswerder,

Mittwoch und Sonnabend 2 Uhr Nachmittags zum Anschluß an die Fahrpost von Marienwerder nach Neidenburg;

aus Bischofswerder,

Donnerstag und Sonntag 3 Uhr früh, nach Ankunft der Fahrpost von Neidenburg nach Marienwerder;

in Graudenz,

Donnerstag und Sonntag 11 Uhr Vormittags.

Mit dieser Kariolpost finden zwei Personen Beförderung. Das Personalgeld beträgt pro Meile 5 Sgr.

Thorn, den 20sten Juni 1838.

Der Postmeister.

Plath,

vigore commissionis.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Der mittelst Steckbrief (Amtsblatt Nro. 23.) verfolgte Jäger und Gärtner Wilhelm Marche aus Niedamowo ist heute bei uns abgeliefert worden.

Berent, den 21sten Juni 1838.

Patrimonial-Landgericht.

Personal-  
ronik der  
fentlichen  
Behörden.

Der Ober-Amtmann und Rittergutsbesitzer Brauns zu Topatken ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Mai 1838 von Sr. Majestät dem Könige zum Landrath des Graudenzler Kreises Allergrädigst ernannt worden.

Der Herr Rittergutsbesitzer du Bois zu Scharschau ist von den Herren Kreisständen des Rosenberger Kreises zum zweiten Kreis-Deputirten erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Paradowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Heinrichswalde ist durch den Kommendarius Bernhard Schweinefuß wieder besetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufscher Bilkowius zu Danzig ist zum Ober-Grenz-Kontrollleur in Gollub befördert.

Der bisherige Steuer-Aufscher Kowalewski zu Danzig ist zum Haupt-Amts-Assistenten in Marienwerder befördert.

Die Försterstelle zu Alonowo Reviers Curzno ist, da der Förster Lepinski zu Czartow. h. inzwischen verstorben ist, dem Waldwart Wischniewski von Glup verliehen.

Der vormalige Elite im Ostpreuß. National-Kavallerie-Regiment Dammens Max ist als Amtsdienner bei dem Domainen-Kent-Ame Friedrichsbrach angestellt worden.